

Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan „Hinterm Pferg“ in der Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen, Ortsgemeinde Herborn

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Herborn hat in seiner Sitzung vom 27.09.2019 gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen den Bebauungsplan „Hinterm Pferg“ aufzustellen. In seiner Sitzung vom 02.07.2020 hat der Ortsgemeinderat den Entwurf des Bebauungsplanes „Hinterm Pferg“, bestehend aus Planzeichnung und textlichen Festsetzungen sowie der Begründung, gebilligt und die öffentliche Auslegung beschlossen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes verfolgt die Ortsgemeinde Herborn folgendes Ziel: In Herborn sind im jetzigen Neubaugebiet „Am Kupferweg“ noch aktuell vier Bauplätze verfügbar. Diese konnten jedoch über einen Zeitraum von 25 Jahren seit Erschließung des Baugebietes „Am Kupferweg“ nicht an Interessenten verkauft werden. Offenbar sind diese aufgrund ihrer Lage und des Zuschnitts zu wenig attraktiv.

Um die weitere Entwicklung des Ortes zu gewährleisten und die Abwanderung von jungen Bauwilligen zu vermeiden ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes notwendig.

Im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde ist dieses Gebiet größtenteils bereits als Baufläche, teilweise reine Wohnbebauung, teilweise als Mischgebiet, ausgewiesen. Ein Teil des geplanten Bebauungsplanes „Hinterm Pferg“ ist jedoch im Flächennutzungsplan als Grünfläche ausgewiesen. Daher kann der Bebauungsplan nur teilweise gemäß § 8, Absatz 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden, so dass dieser gemäß § 13a Absatz 2 Nr. 2 BauGB anzupassen ist.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b BauGB i.V.m. § 13 BauGB aufgestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 13 Absatz 3 BauGB von einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Absatz 1 BauGB und gemäß § 13 Absatz 2 i.V.m. § 13a Absatz 3 und § 13b BauGB von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 BauGB abgesehen wird.

Gemäß §§ 13b, 13 und 3 Absatz 2 BauGB wird i.V.m. dem Plansicherstellungsgesetz vom 20.05.2020 hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus Planzeichnung, textlichen Festsetzungen und der Begründung sowie einem schalltechnischen Gutachten, aufgrund einer Fristverletzung erneut in der Zeit

vom 18.09.2020 bis einschließlich 19.10.2020

während der Dienstzeiten

(Montag, Mittwoch, Freitag	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Donnerstag	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr)

bei der Verbandsgemeindeverwaltung Herrstein-Rhaunen, Fachbereich 2, Bauliche Infrastruktur, Zimmer 454, Brühlstraße 16, 55756 Herrstein zu jedermanns Einsicht ausliegt.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen nach § 3 Absatz 2 BauGB sind, während des angegebenen Zeitraums der öffentlichen Auslegung, zusätzlich über die Homepage der Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen (www.vg-hr.de) elektronisch abrufbar.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail an h.bohrer@vg-hr.de vorgebracht werden. Bislang eingegangene Stellungnahmen behalten ihre Gültigkeit. Das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen wird mitgeteilt. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Herborn, 04.09.2020

Peter Remuta (DS)
Ortsbürgermeister